

FINANZORDNUNG

des Angelsportvereins „Wilhelmina 90 e. V.“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Finanzordnung des Angelsportvereins Wilhelmina 90 e. V. regelt den gesamten Verkehr finanzieller und materieller Mittel des Vereins und basiert auf der gültigen Satzung.
- (2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.
- (3) Der Angelsportverein Wilhelmina 90 e. V. (im folgenden Verein genannt) vertreten durch den Vorstand, bestimmt nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen über die Verwendung seiner Finanzen in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Vorstand arbeitet nach einem Haushaltsplan und einer Gebührenordnung, die er jeweils für das Folgejahr der Mitgliederversammlung begründet und ihr rechtzeitig zur Beschlussfassung vorlegt.
- (5) Die Vereinseinnahmen sind nur im Rahmen des Haushaltsplanes zu verwenden. Bei Abweichungen vom Haushaltsplan sind Ausgaben die 500,00 EUR übersteigen vor der Mitgliederversammlung zu begründen und von dieser zu beschließen; ausgenommen davon sind Aufwendungen für Havarien.

Alle Einnahmen werden ausschließlich für die Finanzierung des Vereins eingesetzt. Jedes Mitglied hat das Recht, sich von der satzungsgerechten Verwendung der Einnahme zu überzeugen.

- (6) Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, Nutzungsgebühren und Fördermitteln.
- (7) Gebühren und Mitgliedsbeiträge bleiben für das Kalenderjahr konstant. Die Höhe der Beiträge je Mitglied wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfes des Vereins jährlich neu ermittelt und mit der Gebührenordnung für das Folgejahr der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr ist einmalig von jedem Mitglied laut Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein erfolgt keine Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Gemäß der Satzung des Vereins sind seine Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind gemäß der Satzung des Vereins von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4 Zahlungsfristen

- (1) Alle in der vorliegenden Finanzordnung festgesetzten Jahresbeiträge und Jahresgebühren sind bis zum **31. März des laufenden Jahres** beim Kassenwart des Vereins zu entrichten. Der Kassenwart hat die Termine für die Kassierung und Nachkassierung für alle Beiträge und Gebühren rechtzeitig bekannt zu geben.

Es besteht **BRINGEPFLICHT!**

- (2) Bei nicht fristgemäßer Beitrags- und Gebührenzahlung werden Mahngebühren in Höhe von 10 % erhoben. Diese Regelung trifft für alle zahlungspflichtigen Mitglieder zu.
- (3) Erfolgt ein Jahr nach Fälligkeitstermin keine Beitragszahlung, wird entsprechend der Satzung verfahren.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Entsteht für ein ordentliches Mitglied durch Krankheit/Arbeitslosigkeit etc. unverschuldet eine finanzielle Notlage, kann für den Zeitraum der Notlage die Beitragspflicht verringert oder ausgesetzt werden.
- (2) Hierzu ist von dem betroffenen Mitglied bis zum 1. März des Kalenderjahres ein Antrag auf Beitragsaussetzung an den Vorstand des Vereins zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Beitragsaussetzung. Die Erlassung von Beiträgen ist nur bei besonders schweren Notlagen möglich.

§ 6 Sportveranstaltungen

- (1) Unter diesem Begriff werden alle öffentlich ausgeschriebenen Angelveranstaltungen bezeichnet.
- (2) Der aus der Vereinskasse zu zahlende Aufwandsbeitrag für Sportveranstaltungen wird im Haushaltsplan vorgesehen und für die jeweilige Veranstaltung festgelegt.
- (3) Für Gemeinschaftsveranstaltungen kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

§7 Ausgaben

- (1) Alle Ausgaben sind vom Kassenwart zu bestätigen. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des 1. Vorsitzenden, der dem Kassenwart zum nächsten Zusammenkunftstermin seine Entscheidung begründet. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben für die planmäßige Abführung von Mitteln wie Betriebskosten und finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten.
- (2) Für die Planung und Verwendung der Mittel für die einzelnen Aufgabengebiete sind die Warte verantwortlich und dem Kassenwart rechenschaftspflichtig.

§ 8 Einnahmenverwendung, Rückstellung

- (1) Der Verein arbeitet grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostendeckung. Die Höhe und den Zweck der Rückstellung schlägt der Kassenwart dem Vorstand zur Bestätigung vor.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Das Kassenlimit des Vereins wird auf 500,00 € festgelegt. Dieses Limit überschreitende Geldeinnahmen sind so schnell wie möglich dem Bankkonto des Vereins zuzuführen.
- (2) Alle Kassenbelege sind vom jeweiligen Wart „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen und unverzüglich dem Kassenwart vorzulegen.
- (3) Alle Belege sind sowohl vom Einzahler als auch vom Empfänger zu quittieren.
- (4) Das Kassenbuch ist ständig zu aktualisieren. Konto- und Kassenbestand müssen mit dem Kassenbuch übereinstimmen.
- (5) Das Aufbewahren fremder Gelder, Schuldscheine u. a. in der Kasse ist nicht gestattet.
- (6) Gegenüber der Bank sind bei Verfügung über das Bankkonto des Vereins zeichnungsberechtigt:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart.Es zeichnen jeweils zwei Vertreter.

§ 10 Abrechnung, Buchführung und Finanzkontrolle

- (1) Die Anforderungen an Abrechnung, Buchführung und Finanzkontrolle ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Statut des Vereins und aus dieser Finanzordnung.
- (2) Bilanz und Ergebnisrechnung per 31. 12. werden Gegenstand des Berichtes des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins und die Auslastung des Haushaltsplanes berichtet der Kassenwart dem Vorstand jeweils nach Ende eines Quartals.
- (4) Bei festgestellten Verstößen gegen die in der Satzung des Vereins und die in dieser Finanzordnung getroffenen Festlegungen entscheidet der Vorstand des Vereins über Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes.
- (5) Für die Kontrolle der Finanzen des Vereins sind die Kassenprüfer verantwortlich. Das bezieht sich besonders auf:
 - ordnungsgemäße Verwendung finanzieller Mittel des Vereins
 - Bank- und Kassenbestände
 - Einhaltung der Festlegung zur buchhalterischen Erfassung und Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - allgerneine Einhaltung der Finanzordnung.
- (6) Die Kassenprüfer des Vereins prüfen mindestens einmal jährlich, aber grundsätzlich zum Jahresabschluss die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Bilanzen, Ergebnisrechnungen und Inventurprotokollen.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

Für die Finanzunterlagen des Vereins werden folgende Aufbewahrungsfristen festgelegt:

- Haushaltspläne und Jahresrechnungen: unbefristet
- Kassen- bzw. Bankbücher und Kontoauszüge und Belege: fünf Jahre
- Inventurlisten und Inventurprotokolle: zehn Jahre.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Finanzordnung des Angelsportvereins Wilhelmina 90 e.V. wurde am 17.11.2018 durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Damit tritt die Finanzordnung vom Januar 2018 außer Kraft.

Der Vorstand